RUNDSCHREIBEN



NR. 11 VOM 21. NOVEMBER 2024

INHALT

- 1. Abrechnung alle Bereiche Termine zur Abrechnungseinreichung
- 2. Umfrage Zi verlängert ZäPP-Einreichung
- 3. Abrechnung alle Bereiche Save the date! Symposium "Zahnmedizin für Pflegebedürftige oder Menschen mit Beeinträchtigung am 17.02.2025
- 4. Abrechnung BKV Punktwertübersichten IV. Quartal 2024
- 5. Finanzen Veröffentlichung der Mittelverwendung und Auslegung des Prüfberichtes 2023 zur Einsichtnahme
- 6. Gutachterwesen ZE Bisshebung/Bisslageveränderung
- 7. Hinweis Pflicht zur Erstellung und Annahme von E-Rechnungen ab 01.01.2025
- 8. In eigener Sache Erreichbarkeit um Weihnachten
- 9. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Institutes















1. Abrechnung alle Bereiche – Termine zur Abrechnungseinreichung

Die offiziellen Einreichungstermine für Abrechnung Dezember 2024 und IV/2024 lauten:

Monatsabrechnung Dez/2024: Donnerstag, 02.01.2025

Quartalsabrechnung IV/2024: Montag, 06.01.2025

Unsere täglichen Servicezeiten sind:

Wochentag	Uhrzeit				
Montag bis Donnerstag	8:30 Uhr - 16:30 Uhr				
Freitag	8:30 Uhr - 15:00 Uhr				

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de
KFO	89004-403	kfo@kzv-berlin.de
PAR	89004-404	par@kzv-berlin.de
ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de
BKV/Punktwerte	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

2. Umfrage – Zi verlängert ZäPP-Einreichung

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (Zi) hat für Zahnarztpraxen die Frist zur Einreichung für die Erhebungsunterlagen zum Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) bis zum 31.01.2025 verlängert. Außerdem hat es den <u>Katalog wichtiger Fragen und Antworten</u> zu diesem Thema überarbeitet.

Auf unserer Website (Webcode W00321) finden Sie die wichtigsten <u>Informationen zum ZäPP</u> und den Link zur Teilnahme.

Machen Sie mit, beteiligen Sie sich an der Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung und profitieren Sie mit Ihrer eigenen Praxis!

3. Abrechnung alle Bereiche – Save the date! Symposium "Zahnmedizin für Pflegebedürftige oder Menschen mit Beeinträchtigung am 17.02.2025

Nach einer längeren Pause bieten wir Ihnen am Montag, 17.02.2025, ab 17 Uhr einen zweieinhalbstündigen Informationsnachmittag zur zahnmedizinischen Versorgung geriatrischer Patienten und deren Abrechnung an.



Wir sprechen hiermit alle Praxen an, die bereits einen Kooperationsvertrag geschlossen haben und/oder Patienten in stationären Pflegeeinrichtungen betreuen und/oder sich für diese Patientengruppe interessieren und hierzu nähere Informationen erhalten möchten.

Zeitplan

17:00 Uhr	Begrüßung
17:05 Uhr	Vortrag: "Zahnmedizinische Versorgung geriatrischer Patienten"
	Referentin: Frau Prof. Dr. Ina Nitschke
	Präsidentin Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin (DGAZ)
17:50 Uhr	Vortrag: "Abrechnung bei den Menschen mit Pflegegrad von Leistungen innerhalb und
	außerhalb der Praxisräume, auch für PAR"
	Referentin: Mitarbeiterin der Abteilung Abrechnung
18:20 Uhr	Diskussions- und Fragerunde

Geplantes Ende der Veranstaltung ist gegen 19:30 Uhr.

Für die Teilnahme werden gemäß den Richtlinien der BZÄK/KZBV/DGZMK 3 Fortbildungspunkte vergeben.

Die Teilnahme ist kostenlos und findet im großen Saal der KZV Berlin, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin statt.

Sichern Sie sich jetzt Ihre Teilnahme über den Veranstaltungskalender der KZV Berlin!

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Name	Telefon	E-Mail
Frau Körner	89004-248	abrachaungssaminara@kzz, barlin da
Frau Fischer	89004-252	<u>abrechnungsseminare@kzv-berlin.de</u>

4. Abrechnung BKV – Punktwertübersichten IV. Quartal 2024

In den Anlagen I und II erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten Fremdkassen für das IV. Quartal 2024. Alle <u>Punktwertübersichten</u> können Sie auch auf unserer Website einsehen (Webcode W00327).

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

5. Finanzen – Veröffentlichung der Mittelverwendung und Auslegung des Prüfberichtes 2023 zur Einsichtnahme

Im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) hat der Gesetzgeber auch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 6 SGB V, der festlegt, dass § 305b SGB V i.V.m. § 38 SRVwV für die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen entsprechend anzuwenden ist. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir mit der Veröffentlichung der Ergebnisse für das Jahr 2023 in Anlage III nach.



Ebenfalls möchten wir Sie darüber informieren, dass der Prüfbericht der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung für das Jahr 2023 allen Mitgliedern der KZV Berlin in der Zeit vom 27.11.2024 bis zum 06.12.2024 zur Einsichtnahme in unserem Hause zur Verfügung steht. Für die Einsichtnahme, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der Geschäftsführung.

Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter:

Ansprechpartnerin	Telefon
Frau Projic	89004-0

Der Jahresabschluss wird der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2024 vorgelegt.

6. Gutachterwesen ZE – Bisshebung/Bisslageveränderung

Wird zur fachgerechten Versorgung von Zähnen eine Bisslageveränderung erforderlich, müssen in diesen Fällen Festzuschüsse auch für solche Zähne angesetzt werden können, die per se keine Substanzschwächung aufweisen, die allein eine Überkronung begründen könnte.

Bisher galt hierbei in solchen Fällen, dass die Befundangabe "ww" oder "kw" in der Befundzeile weggelassen werden sollte. Im Bemerkungsfeld wurde dann die entsprechende Therapieplanung beschrieben und die Festzuschüsse manuell ermittelt.

Im Rahmen des EBZ führt dieses Verfahren jedoch zu erheblichen Problemen, da hierbei die manuelle Festzuschussangabe teilweise nicht möglich ist und zudem Krankenkassen Schwierigkeiten mit der Nachvollziehbarkeit der Planung haben. Hierdurch kommt es zu unnötigen Verzögerungen.

Im Zuge des EBZ ist daher in einem solchen Fall künftig wie folgt vorzugehen:

Im Heil- und Kostenplan werden alle, im Rahmen der Therapieplanung zu überkronenden Zähnen mit "ww" oder "kw" gekennzeichnet. Von dem PVS werden die Festzuschüsse automatisch korrekt angegeben.

Im Bemerkungsfeld ist in diesen Fällen anzugeben: "Überkronung der Zähne X, Y, Z, ausschließlich aufgrund notwendiger Bisslageveränderung".

Zu einer entsprechenden Planung und zu einer ggf. eingeleiteten Begutachtung sind folgende Dokumentationen erforderlich:

- Indikation
- Therapieziel (Welche Bisslageveränderung und wieviel mit Ortsangabe)
- Therapiemittel, Erprobungsdauer
- in therapeutischer Bisslage artikulierte Modelle, mit Artikulator

Eine therapeutische Kieferrelation sollte in der Regel mindestens sechs Wochen mit positivem Ergebnis getestet werden, bevor ihre definitive Umsetzung mittels prothetischer Maßnahmen erfolgt.

Weitere Informationen zur <u>Versorgung bei Veränderung der Bisslage</u> können Sie auf unserer Internetseite Webcode W00267) finden.

Ihre Ansprechpartnerinnen erreichen Sie unter:

Hotline	Telefon	E-Mail
Schlichtung	89004-406	schlichtung@kzv-berlin.de



7. Hinweis – Pflicht zur Erstellung und Annahme von E-Rechnungen ab 01.01.2025

Ein Kernpunkt des Wachstumschancengesetzes ist die Einführung einer obligatorischen Verwendung einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern. Dabei sind auch Fälle denkbar, bei denen Zahnarztpraxen betroffen sein können (zum Beispiel in Geschäftsbeziehungen zu einem Zahntechniker).

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) liegt künftig eine elektronische Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine Rechnung im PDF-Format gilt ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung, sondern als sonstige Rechnung im Sinne des UStG. Durch die Neufassung von § 14 Absatz 2 UStG ist künftig zwischen der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und der Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung zu unterscheiden.

Weitere Informationen zur obligatorischen Ausstellung einer E-Rechnung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Beitrag aus "dens" 11/2024, dem Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (Anlage IV) und einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15.10.2024.

Zur Frage, ob Ihre Praxis davon betroffen ist, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.

8. In eigener Sache – Erreichbarkeit um Weihnachten

Bitte beachten Sie die eingeschränkte Erreichbarkeit vor Weihnachten und "zwischen den Jahren":

- Montag, 23.12.2024:
 Telefonische Erreichbarkeit und Hausöffnung 9:00 15.00 Uhr
- Freitag, 27.12.2024:
 Haus bleibt geschlossen
- Montag, 30.12.2024:
 Telefonische Erreichbarkeit und Hausöffnung 9:00 15.00 Uhr

Ab Donnerstag, 02.01.2024 sind wir wieder zu den gewohnten Servicezeiten für Sie da.



9. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Institutes

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage V aktuelle Angebote und Hinweise. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax: 030 / 414 8967

E-Mail: info@pfaff-berlin.de

Telefonisch erreichen Sie das Team des Institutes von 09:00 bis 17:00 Uhr (Mo-Fr) unter 030 / 414 725-0.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Andreas Hessberger Dr. Jana Lo Scalzo



ANLAGENVERZEICHNIS

- I. Punktwertübersicht Ersatzkassen IV. Quartal 2024
- II. Punktwertübersicht Fremde Wohnortkassen IV. Quartal 2024
- III. Jahresrechnung Mittelverwendung 2023
- IV. Hinweis E-Rechnungen
- V. Philipp-Pfaff-Institut Zahntrauma-Tag 2025











PUNKTWERTE IV. QUARTAL 2024 FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 08.11.2024)



Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 1,0876 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 1,0827

			Techi	niker	BAR	MED	DAK Ges	undheit	KK	′ L I	Hansea	atische	Hand	dels-
			Kranke	nkasse	DAN	IVILIX	DAK GES	ununen	IXIN	M I	Ersatz	kasse	kranke	nkasse
Regional-	KZV	KZV	KCH/	IP/FU	KCH/	IP/FU	KCH/	IP/FU	KCH/	IP/FU	KCH/	IP/FU	KCH/	IP/FU
kennzeichen	Ma alda alasana Massa	Nr.	PAR/KB	1 2002	PAR/KB	1 2755	PAR/KB	1 2022	PAR/KB	1 2002	PAR/KB	1 2002	PAR/KB	1 2002
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,2133	1,2882	1,2158	1,2755	1,2133	1,2933	1,2133	1,2882	1,2133	1,2882	1,2133	1,2882
05	Brandenburg	53	1,2248	1,3024	1,2248	1,3024	1,2248	1,3024	1,2248	1,3024	1,2248	1,3024	1,2248	1,3024
09	Sachsen-Anhalt	54	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426	1,2089	1,3426
13	Schleswig-Holstein	36	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845	1,2675	1,2845
15	Hamburg	32	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459	1,2332	1,3459
17	Niedersachsen	04	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278	1,2500	1,3278
30	Bremen	31	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586	1,1806	1,2586
34	Westfalen-Lippe	37	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525
40, 49	Nordrhein	13	1,2675	1,4628	1,2675	1,4628	1,2675	1,4628	1,2675	1,4628	1,2675	1,4628	1,2675	1,4628
50	Thüringen	55	1,2277	1,3919	1,2204	1,3872	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834	1,2183	1,3834
51	Hessen	20	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218	1,2364	1,3218
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,1893 KB 1,0316	1,3721	KCH/PAR 1,1893 KB 1,0316	1,3721	KCH/PAR 1,1893 KB 1,0316	1,3721	KCH/PAR 1,1893 KB 1,0316	1,3721	KCH/PAR 1,1893 KB 1,0316	1,3721	KCH/PAR 1,1893 KB 1,0316	1,3721
72	Sachsen	56	1,2297	1,4105	1,2168	1,3958	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930	1,2156	1,3930
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,2577	1,3568	1,2570	1,3574	1,2568	1,3568	1,2568	1,3568	1,2568	1,3568	1,2568	1,3568
83	Bayern	11	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286	1,2563	1,4286
93	Saarland	35	1,2459	1,3425	1,2459	1,3425	1,2459	1,3425	1,2459	1,3425	1,2459	1,3425	1,2459	1,3425

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind fett gedruckt.

PUNKTWERTE IV. QUARTAL 2024 FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 14.11.2024)



Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

AOK 1,1020 - BKK 1,0898 - IKK 1,0813 - SVLFG 1,0925 - KNAPPSCHAFT 1,0974

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 1,0827

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

		AO	K	BKK IKK		SVLFG (LKK)		KNAPPSCHAFT				
KZV	V7\/	KCH/	ID/ELI	KCH/	ID/ELL	KCH/	ID/ELI	KCH/	ID/ELI	Regional-	KCH/	ID/EII
Nr.	KZV	PAR/KB	IP/FU	PAR/KB	IP/FU	PAR/KB	IP/FU	PAR/KB	IP/FU	kennzeichen	PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,2636	1,3755	1,2605	1,3619	1,2581	1,3616	1,2613	1,3665	69, 74, 78, 80	1,2585	1,3682
04	Niedersachsen	1,2572	1,3453	1,2572	1,3453	1,2572	1,3453	1,2572	1,3453	21	1,2572	1,3453
		KCH/PAR		KCH/PAR		KCH/PAR		KCH/PAR			KCH/PAR	
06	Rheinland-Pfalz	1,1893	1,3780	1,1893	1,3780	1,1893	1,3780	1,1893	1,3780	62-65	1,1893	1,3780
11	D	KB 1,0316	1 4007	KB 1,0316	1 42.67	KB 1,0316	1 4210	KB 1,0316	1 4706	0.4	KB 1,0316	1 4272
11	Bayern	1,2563	1,4087	1,2611	1,4367	1,2617	1,4310	1,2692	1,4786	84	1,2643	1,4373
13	Nordrhein 	1,2675	1,4628	1,2675	1,4628	1,2675	1,4628	1,2675	1,4628	44	1,2675	1,4628
20	Hessen	1,2703	1,3780	1,2700	1,3776	1,2042	1,2783	1,2731	1,3845	55	1,2712	1,3806
31	Bremen	1,2139	1,3130	1,2139	1,3130	1,2139	1,3130	1,2139	1,3130	31	1,2139	1,3130
32	Hamburg	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	1,2332	1,3633	15	1,2332	1,3633
32	SOZ Hamburg	1,2884	1,3633									
35	Saarland	1,2416	1,3311	1,2416	1,3594	1,2449	1,3630	1,2518	1,3709	93	1,2432	1,3431
36	Schleswig-Holstein	1,2675	1,3323	1,2675	1,3885	1,2675	1,3885	1,2675	1,3885	13	1,2675	1,3323
37	Westfalen-Lippe	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	1,2638	1,3525	35	1,2638	1,3525
52	Mecklenburg-Vorp.	1,2303	1,3100	1,2669	1,3597	1,2343	1,3585	1,2349	1,3963	01	1,2290	1,3300
52	IKK - Die Innovationskasse MeckVorp. 1300129 + 0202549					1,2349	1,3585					
53	Brandenburg	1,2387	1,3332	1,2407	1,3281	1,2264	1,3826	1,2349	1,3963	07	1,2326	1,3311
54	Sachsen-Anhalt	1,2271	1,3724	1,2495	1,3976	1,2205	1,3717	1,2349	1,3963	10	1,2286	1,3756
55	Thüringen	1,2666	1,4605	1,2145	1,3651	1,2446	1,4070	1,2349	1,3963	60	1,2440	1,4124
56	Sachsen	1,2666	1,4605	1,2450	1,4231	1,2450	1,3846	1,2349	1,3963	77	1,2326	1,4278

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind fett gedruckt.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 030 89004-407, Fax 030 89004-46407, bkv@kzv-berlin.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin KdöR

Veröffentlichung gemäß § 78 Abs. 3 in Verbindung mit § 305b SGB V und § 38 SRVwV

Jahresrechnung zum Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

I. Mitgliederentwicklung

	2023	Veränderung	Veränderung in
		absolut	Prozent
Mitglieder Ø des Jahres	3.550	-48	-1,34

II. Erfolgsrechnung

Erträge	2023	2023	Veränderung je
	absolut in EURO	ie Mitalied in EURO	Mitalied in Prozent
Umsatzerlöse			
Verwaltungskostenerträge	14.253.051,77	4.014,94	16,13
Prüfgebühren	469.023,32	132,12	15,48
Einnahmen aus Eintragung und Zulassung	655.492,09	184,65	24,60
Erlöse aus BgA	78.993,39	22,25	4,72
Sonstige Erlöse	172.879,31	48,70	11,24
Sonstige betriebliche Erträge			
Sonstige Erträge	188.540,41	53,11	-43,12
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Zinserträge	346.163,83	97,51	1.344,07
Summe Erträge	16.164.144,12	4.553,28	17,20

Aufwendungen	2023 absolut in EURO	2023 ie Mitalied in EURO	Veränderung je Mitalied in Prozent
Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Waren	-16.855,39	-4,75	18,02
Personalaufwand			
Entschädigungen	-233.096,70	-65,66	17,78
Gehälter	-8.904.975,09	-2.508,44	8,72
Soziale Abgaben und Aufwendungen	-1.818.441,57	-512,24	-4,38
Freie Mitarbeiter	-32.851,20	-9,25	-0,88
Abschreibungen			
auf das Anlagevermögen und Sachanlagen	-474.629,75	-133,70	-3,82
auf das Umlaufvermögen	-1.168,31	-0,33	-92,77
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Beiträge	-1.068.094,65	-300,87	-1,37
Raumkosten	-172.863,23	-48,69	-2,35
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-70.290,04	-19,80	8,25
Reparaturen und Instandhaltung	-240.089,21	-67,63	3,72
Softwarestücklizenzen & -pflege	-521.058,49	-146,78	3,67
Fahrzeugkosten	-11.911,42	-3,36	60,27
Öffentlichkeitsarbeit u. Werbeaufwendung	-45.167,98	-12,72	77,12
Reisekosten	-29.976,65	-8,44	8,16
Rechts- und Beratungskosten	-48.262,95	-13,60	66,63
Verschiedene Aufwendungen	-497.949,87	-140,27	-26,65
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Zinsen	0,00	0,00	-100,00
Summe Aufwendungen	-14.187.682,50	-3.996,53	3,17

III. Vermögensrechnung

Aktiva	2023 absolut in EURO	je Mitglied in EURO
Anlagevermögen	5.735.881,74	1.615,74
Umlaufvermögen	167.774.149,84	47.260,32
Summe Aktiva	173.510.031,58	48.876,07

Passiva	2023 absolut in EURO	je Mitglied in EURO
Vermögen	20.014.768,59	5.637,96
Rücklagen	127.737,73	35,98
Rückstellungen	2.884.251,48	812,47
Verbindlichkeiten	150.483.273,78	42.389,65
Summe Passiva	173.510.031,58	48.876,07

Information für den Praxisbetrieb

Pflicht zur Erstellung und Annahme E-Rechnungen ab Januar

Mit dem Wachstumschancengesetz, das Ende März dieses Jahres in Kraft getreten ist, sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Als wesentlicher Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern eingeführt.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) stellte dazu in einem Entwurfsschreiben allgemeine Grundsätze zur Anwendung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) ab dem 1. Januar 2025 dar. Neben der Abgrenzung der E-Rechnung von den sonstigen Rechnungen wird die sich auch aus dem Gesetz ab dem 1. Januar 2025 ergebende Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung dargestellt. Das endgültige Anwendungsschreiben soll zu Beginn des 4. Quartals 2024 veröffentlicht werden.

Es sind allerdings bereits nach diesem Schreiben Konstellationen denkbar, in denen auch Zahnärzte betroffen sein können (z.B. Geschäftsbeziehungen zum Zahntechnikerhandwerk). Ebenso können die Änderungen die BZÄK und die (Landes-)Zahn-ärztekammern selbst als Körperschaften des öffentlichen Rechts betreffen. Unabhängig von einer Verpflichtung, z.B. nach der ERechV unterliegen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts unter den übrigen Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Pflicht zur Ausstellung und der Notwendigkeit zum Empfang einer E-Rechnung.

Begriffsdefinition

Ab dem 1. Januar 2025 wird durch § 14 Absatz 1 UStG der Begriff der elektronischen Rechnung neu definiert. Zukünftig liegt eine elektronische Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Absatz 1 Satz 3 UStG).

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

 muss entweder der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABI. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) entsprechen (§ 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG, siehe auch Ausführungen unter Rn. 24 zur Norm EN 16931)

 kann unter bestimmten Voraussetzungen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden.

Eine Rechnung im PDF-Format gilt ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung, sondern als sonstige Rechnung im Sinne des UstG.

Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen Durch die Neufassung von § 14 Absatz 2 UStG ist zukünftig zwischen der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und der Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt: Ist der Leistungsempfänger kein Unternehmer oder sind nicht beide Beteiligten im Inland ansässig, besteht keine Verpflichtung zur Abrechnung mit einer E-Rechnung. Ab dem 1. Januar 2025 besteht für inländische Unternehmer die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können. Hierfür reicht es nach bisheriger Mitteilung der Finanzbehörden aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt.

Übergangsregelungen

Zu der in § 14 Absatz 1 und 2 UStG normierten Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung gelten verschiedene Übergangsregelungen, nach denen der Rechnungsaussteller unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine sonstige Rechnung ausstellen kann.

Weitere Details sind im Schreiben des BMF aufgeführt, das über die Internetseite des BMF abrufbar ist.

TIPP: Es empfiehlt sich für die Zahnarztpraxis, sich frühzeitig an das Steuerberatungsbüro zu wenden, um

- 1. eine Betroffenheit zu eruieren und
- 2. ggf. entsprechende Vorgaben umzusetzen

Weitere Informationen folgen nach Veröffentlichung des endgültigen Schreibens durch das BMF.

BZÄK/ZÄK M-V







Großer Berliner Zahntrauma-Tag (22.02.2025)









Tipps und Tricks bei der Behandlung von Zahnunfällen

Nach einem erfolgreichen ersten Berliner Zahntraumatag wird unter der Kongressleitung von Univ.-Prof. Andreas Filippi (Leiter des Zahnunfallzentrums in Basel) am 22.02.2025 unser "BTT2" stattfinden. Freuen Sie sich auf acht exzellente Referenten und interessante Vorträge rund um das Thema Zahntrauma. Die Veranstaltung wird im hybriden Format stattfinden. Sie können bei der Anmeldung zwischen Präsenz- und Onlineteilnahme wählen. Die Teilnehmer vor Ort erwartet eine themenassoziierte und abwechslungsreiche Dentalausstellung. Der Veranstaltungsort wird zeitnah bekanntgegeben.



OR-Code zur Anmeldung

09:00 Uhr: Eröffnung (Univ.-Prof. Dr. Filippi)

09:15 Uhr: Standardklassifikation oder ZEPAG-Klassifikation

(Univ.-Prof. Dr. Filippi)

09:30 Uhr: Die Befundaufnahme am Unfalltag – an was muss man

denken (Dr. Simonek)

10:00 Uhr: Tipps und Tricks zur Lokalanästhesie bei Kindern nach

Zahnunfall (Dr. Paganini)

10:15 Uhr: Wundversorgung Step-by-step (Dr. Simonek)

10:30 Uhr: Diskussion 10:45 Uhr: Kaffeepause

11:15 Uhr: Wie sinnvoll sind Kältetests nach Zahntrauma (Univ.-

Prof. Dr. Filippi)

11:30 Uhr: Vitalerhaltung nach unfallbedingter Pulpaexposition step by step (Dr. Eggmann)

11:45 Uhr: Fragmentbefestigung Step-by-step (PD Dr. Krug)

12:00 Uhr: **Schienenentfernung: Tipps und Tricks** (OA Dr. Leontiev)

12:15 Uhr: Zahntrauma: Organisation, Terminierung und Logistik

in der Praxis (Dr. Bengs) 12:30 Uhr: Diskussion

12:45 Uhr: Mittagspause

13:45 Uhr: Tipps und Tricks für die Anwendung von Kofferdam

nach Trauma (Dr. Eggmann)

14:00 Uhr: Apikaler Plug: Tipps und Tricks (Leontiev)

14:15 Uhr: Kompositaufbau nach Trauma Step-by-step (Univ.-Prof.

Dr. Krastl)

14:30 Uhr: Bleaching nach Zahntrauma Step-by-step (Univ.-Prof.

Dr. Krastl)

14:45 Uhr: Diskussion 15:00 Uhr: Kaffeepause

15:30 Uhr: Besonderheiten nach Zahntrauma im Milchgebiss (Dr.

Paganini)

15:45 Uhr: Endo am obliterierten Zahn mit apikaler Parodontitis

Step-by-step (PD Dr. Krug)

16:00 Uhr: Was tun, wenn ich mir an Unfalltag unsicher bin?

(Filippi)

16:15 Uhr: Diskussion 17:00 Uhr: **Ende**



Univ.-Prof. Dr. Andreas Filippi



Dr. Michelle Simonek



Dr. Alina Paganini



Dr. Florin Eggmann PD Dr. Ralf Krug





OA Dr. Wadim Leontiev



Dr. Bernard Bengs



Univ.-Prof. Dr. **Gabriel Krastl**